



Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240 Fax: 04279/241

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 21. Dezember 2016, Zahl 852/VI/2016, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 15.04.2011, Zahl: 852/2011, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung sowie für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.
Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:
 - a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€ 57,75 (inkl. 10 % USt)
je 120 l Müllbehälter	€ 57,75 (inkl. 10 % USt)
je 240 l Müllbehälter	€ 86,73 (inkl. 10 % USt)
je 800 l Müllbehälter	€ 144,84 (inkl. 10 % USt)
je 1.100 l Müllbehälter	€ 173,25 (inkl. 10 % USt)

b) im Sonderbereich:

60 l Müllsack	€ 57,75 (inkl. 10 % USt)
120 l Mülltonne.....	€ 57,75 (inkl. 10 % USt)
240 l Mülltonne.....	€ 86,73 (inkl. 10 % USt)

(5) Die jährliche Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:
Der Gebührensatz für die Benützungsg Gebühr beträgt:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€ 4,36 (inkl. 10 % USt)
je 120 l Müllbehälter.....	€ 4,36 (inkl. 10 % USt)
je 240 l Müllbehälter.....	€ 8,66 (inkl. 10 % USt)
je 800 l Müllbehälter.....	€ 27,28 (inkl. 10 % USt)
je 1.100 l Müllbehälter.....	€ 38,95 (inkl. 10 % USt)
je m ³ loser Müll.....	€ 38,95 (inkl. 10 % USt)

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack	€ 3,31 (inkl. 10 % USt)
je 120 l Mülltonne.....	€ 3,31 (inkl. 10 % USt)
je 240 l Mülltonne.....	€ 6,62 (inkl. 10 % USt)

(6) Die jeweils verordneten Gebührensätze für die Bereitstellungs- u. Entsorgungsgebühr sind auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2015 oder durch einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich mit 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, indem der Index des Monats September des vorletzten Jahres mit dem Index des Monats September des vergangenen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Gebührensätze sind gemäß K-AGO jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3
Fälligkeit

Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 4
Abgabenschuldner

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22.12.2001, Zahl: 852/2001 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Anna Zarre eh.

Angeschlagen am: 22.12.2016

Abgenommen am: 05.01.2017